



Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für die Bestellungen und Vertragsabschlüsse von NACOM geltend nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn Sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt worden sind. Die widerspruchslose Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung durch NACOM bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NACOM.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist NACOM zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen von fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von Vertragsabschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NACOM zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei NACOM. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zustellen.

3.2 Werden vereinbarte Termine durch den Lieferanten aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes nicht eingehalten, so ist NACOM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen – nach eigener Wahl berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist mit Erfüllungsaufforderung vom Vertrag zurückzutreten. NACOM behält sich für diesen Fall vor eine zu Lasten des Vertragspartners gehende Ersatzlieferung durch Dritte zu veranlassen. Das Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bleibt hierdurch unberührt. NACOM hat Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch NACOM stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche dar.

3.3 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder bei der Besorgung erforderlicher Vormaterialien voraus oder treten von ihm unbeeinflussbare Umstände ein, die ihn voraussichtlich an der terminge-

mäßigen Lieferung der Leistung sowie in der vereinbarten Qualität hindern werden, hat der Lieferant die bestellende Stelle von NACOM unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

3.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von NACOM bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Das Recht des Lieferanten einen anderweitigen Nachweis hierüber zu führen, bleibt unbenommen.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen NACOM, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um kurzfristige Störungen handelt.

5. Versandanzeige und Rechnung

Der Lieferant hat den Versand der bestellten Ware gegenüber NACOM anzuzeigen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten. Rechnungen sind NACOM separat zu zuleiten und dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise zur Lieferung ab Werk einschließlich Verpackungskosten. Es handelt sich um Bruttopreise; die Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch NACOM oder einem von NACOM Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, ist die Rechnung wie folgt fällig:

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto,
- innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder
- innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei NACOM eingegangen sind bzw. die geschuldeten Leistungen erbracht worden sind. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur unter Vorbehalt weitergehender Rechnungsprüfung.

8. Gewähr

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit der gelieferten Ware. NACOM ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von NACOM unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 NACOM ist berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen – nach eigener Wahl Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung zu verlangen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag – soweit dies möglich ist auch nur teilweise – zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

8.3 Wird infolge mangelhafter Lieferungen oder Leistungen auch zukünftig eine den üblichen Umfang übersteigende Kontrolle nötig, hat der Lieferant hierfür die Kosten zu tragen.

8.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger weitergehender Schäden, ist NACOM berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder anderweitig beseitigen zu lassen.

9. Produkthaftung / Freistellung

Für den Fall, dass NACOM von einem ihrer Kunden oder einem sonstigen Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet NACOM von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der zugrunde liegende Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur, soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen die in Erfüllung des Vertrages für den Vertragspartner Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Bestehen und Verlassen der Fabrikanlage bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Eine Haftung für Schäden, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese von NACOM nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11. Bereitstellung

Die von NACOM bereitgestellten Stoffe, Teile, Behälter und/oder Spezialverpackungen bleiben Eigentum von NACOM. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Verbau von Teilen erfolgt im Namen von und für NACOM als Hersteller. NACOM erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der bereitgestellten Teile – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der bereitgestellten Teile zum Wert der neu geschaffenen Sach. Die so hergestellte und im Eigentum / Miteigentum von NACOM stehende Sache wird durch den Lieferanten kostenfrei für NACOM verwahrt.

12. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die NACOM dem Lieferanten zur Verfügung stellt wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von NACOM zur Verfügung gestellten Informationen dürfen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Im Zweifel hierüber hat der Lieferant die Zustimmung von NACOM einzuholen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz von NACOM.

15. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.